

Synode

Sitzung Mittwoch, 19. November 2014, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll der 99. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Appel
3. Fortsetzung 1. Lesung Revision Kirchenverfassung

Traktandum 1

(Eröffnung der Sitzung)

Der Synodepräsident eröffnet die Sitzung und hält fest, dass die Publikation im Kantonsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2015 erfolgte.

Traktandum 2

(Appell)

Anwesend sind 59 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Ruf Maurus, Sursee
Sigrist Annette, Nebikon
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke
Steiner Caroline, Ebikon

Abwesend ist: Knüsel Jolanda, Wiggen

Traktandum 2

(Fortsetzung 1. Lesung Revision Kirchenverfassung)

Ordnungsantrag Ulrich Walther (Synode vom 15.11.14)

Daniel Schlup erklärt, dass die Abstimmungen strikte nach der Geschäftsordnung durchgeführt werden sollen. Ulrich Walther hat seinen Antrag zurückgezogen

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Antrag Verfassungskommission

Titel: Wahlen, ~~und~~ Abstimmungen und **Inpflichtnahme**

Kurt Boesch erklärt, dass der vorgeschlagene Titel zwar länger und weniger leserfreundlich wird, aber alle in § 10 geregelten Materien umfasst und daher vollständiger ist.

Tanja Steger erklärt, dass es die Absicht des Synodalrats war, nur die massgebenden Sachverhalte zu nennen (Wahlen und Abstimmung), die Inpflichtnahme ist lediglich eine Folge der Wahl. Deshalb wurde sie nicht explizit genannt. Der Synodalrat ist jedoch mit diesem Titel einverstanden.

Der Antrag des Synodalrats unterliegt mit 2 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 54 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

§10 lautet nun wie folgt:

§ 10 Wahlen, ~~und~~ Abstimmungen und Inpflichtnahme

¹ Der Synodalrat ordnet an:

- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der landeskirchlichen Organisation;
- b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

² Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.

³ Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in Pflicht genommen.

⁴ Die Synode kann die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

Es liegen keine Anträge vor.

§ 12 Amtsdauer

Es liegen keine Anträge vor.

§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Antrag Verfassungskommission

Titel: Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten **Kirchgemeinde und zur Landeskirche** des Kantons Luzern

² **Jedes Kirchgemeindemitglied ist gleichzeitig Mitglied der Landeskirche. Mitglieder** der Landeskirche sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche **Kirchgemeinde** aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche **Kirchgemeinde** angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. **Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aufgrund des Gesuchs der Inhaber der elterlichen Sorge in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;**
- e. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben. (*identisch mit Verf.-Entwurf § 13.2 d*)

Antrag Fraktion Land

¹ Die **theologische** Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Mitglieder der Landeskirche sind im **juristischen** Sinn:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

Antrag religiös-soziale Fraktion

¹ **Jedes Kirchgemeindemitglied ist gleichzeitig Mitglied der Landeskirche.**

Mitglieder der Landeskirche sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche **Kirchgemeinde** aufgenommen worden sind;

- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der ~~Landeskirche~~ **Kirchgemeinde** angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aufgrund des Gesuchs der Inhaber der elterlichen Sorge in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
- e. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben. (**identisch mit Verf.-Entwurf § 13.2 d**)

² Die Mitglieder sind eingeladen, sich als Zeichen der Zugehörigkeit zu Jesus Christus und seiner weltweiten Kirche, taufen zu lassen.

Kurt Boesch erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision beantragt, § 13 und § 14 in einem Paragraph mit geänderten Titel und Wortlaut zu vereinigen. Die vorgeschlagene Änderung ist vorwiegend formeller Art. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft bleiben, mit Ausnahme einer kleinen Ergänzung, unverändert. Die Kommission diskutierte eingehend über die Formulierung der Regeln über die Mitgliedschaft. Die Ansichten blieben kontrovers. § 13 und § 14 des Verfassungsentwurfs basieren auf der neuen Luzerner Kantonsverfassung, die von der kantonalen Einheit her denkt und in § 79 primär die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennt und erst sekundär in § 80 der Landeskirche die Möglichkeit einräumt, sich in öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, also in Kirchgemeinden, zu gliedern. Der Verfassungsentwurf regelt daher folgerichtig zuerst die Zugehörigkeit zur Landeskirche und anschliessend die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde. Diese Systematik wurde mit der Begründung bemängelt, sie widerspreche dem Prinzip der „Kirche von unten nach oben“, das ungeachtet des Konzepts der Kantonsverfassung auch in den Bestimmungen über die Mitgliedschaft zum Ausdruck kommen müsse. Zuerst müsse die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, erst dann die Mitgliedschaft in der Landeskirche geregelt werden. Eine Mehrheit der Kommission schloss sich dieser Betrachtungsweise an. Dementsprechend hat die Kommission die § 13 und 14 zu einem Paragraphen zusammengefasst. Abs. 2 des § 13 und Abs. 1 des § 14 wurden dabei so gut es ging umformuliert und zum neuen Abs. 2 vereinigt. Bezüglich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft stand einzig zur Diskussion, ob Kinder unter 16 Jahren Mitglied der Kirche werden können, wenn kein Elternteil der Landeskirche angehört. Die Kommission bejahte dies und fügte in ihrem Antrag unter lit. d eine entsprechende Regelung ein: das Kind kann aufgrund eines Gesuchs der Inhaber der elterlichen Sorge in die Kirchgemeinde aufgenommen werden.

Ulrich Walther erklärt, dass die Fraktion Land sich dazu entschlossen hat die Version des Synodalrats zu präferieren und sie mit zwei kleinen Zusätzen zu versehen. Die theologische Mitgliedschaft soll genannt und im 1. Satz präzisiert werden. 2. soll die juristische Mitgliedschaft genannt werden. Die theologisch-religiöse Ebene und die juristische Ebene werden oft durcheinandergebracht. Für das kirchliche Leben, für die Mitgliederverwaltung, für das Ritual oder Sakrament der Taufe sind beide wichtig. Deshalb möchte die Fraktion Land den Text präzisieren. Der Text des Synodalrats ist zu präferieren, nur der Text in § 13 soll abgeändert werden.

Daniel Rüegg erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion den jetzigen Abs. 2 so übernehmen möchte, wie die Kommission ihn vorschlägt. Er soll aber nach vorne geschoben werden, so dass er zum Abs. 1 wird. Der Abs. 2 soll dann wie folgt lauten: „die Mitglieder sind eingeladen sich als Zeichen der Zugehörigkeit zu Jesus Christus und seiner weltweiten Kirche taufen zu lassen“. In der Mitgliedschaft soll der volkskirchliche Charakter der Landeskirche zum Ausdruck kommen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft möglichst allen offen stehen soll und nur an minimale Bedingungen geknüpft wird. Dass die Taufe als Bedingung für die Mitgliedschaft genannt wird, lässt sich mit dem Missionsbefehl in Matthäus 28 begründen. „darum geht nun zu allen Völkern der Welt und macht die Menschen zu meinen Nachfolgern. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen was ich euch aufgetragen habe.“ Da man sonst aber die Mitgliedschaft an keine Gesinnungs- und Glaubensbezeugungen binden will, erscheint die Bedingung Taufe als inkonsequent und wie ein Überbleibsel. Dass es die Landeskirche jedoch weiterhin als Auftrag erachtet, die Menschen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu Christus und seiner Kirche zu taufen, empfindet die religiös-soziale Fraktion als richtig. Sie schlägt deshalb vor, die Mitgliedschaft nicht an die Taufe zu binden, sondern die Mitglieder zur Taufe einzuladen.

David A. Weiss betont, dass es sich bei § 13 und 14 um eine komplexe Materie handelt, insbesondere wenn die beiden Paragraphen zusammengefasst werden. Es geht um rechtliche, theologische und kirchenpolitische Aspekte. Der Synodalrat wird sich mit verschiedenen Stimmen zu diesen einzelnen Aspekten äussern, bezugnehmend auf die Begehren der Anträge.

Tanja Steger erklärt, dass der Synodalrat mit seinem Antrag versucht hat, das Stimmrecht vom gemeinsamen Ganzen ins Einzelne zu unterteilen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt der reformierten Kirche vom übergeordneten staatlichen Recht – wie der Kantonsverfassung oder dem Gesetze über die Kirchenverfassung – die Pflicht zu, gewisse Sachbereiche zwingend zu regeln. In diesem Abschnitt der Kirchenverfassung werden die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen somit, die wichtigsten verwaltungsrechtlichen Aspekte, geregelt. Dazu gehört u.a. das Stimm- und Wahlrecht (§ 9). Dieses steht nur Mitgliedern der reformierten Landeskirche zu. Wer ein Mitglied der reformierten Landeskirche ist, muss durch das Kirchenrecht zuerst definiert werden. In § 13 wird die Zugehörigkeit zur Landeskirche geregelt und in § 14 die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde. Bereits in § 9 Abs. 1 sieht man, dass ein reformiertes Mitglied – dies in Analogie zum Staat – über zwei Stimm- und Wahlrechte verfügt. Einmal auf kantonaler Ebene innerhalb der Landeskirche und einmal auf kommunaler Ebene innerhalb der Kirchgemeinde. Tanja Steger erklärt, dass sie persönlich bspw. in der Aussenwirkung innerhalb einer globalisierten Welt zuerst Christin, in der Ökumene reformiert und innerhalb der Landeskirche Mitglied der TKG Ebikon ist. Aus der Rechtssystematik ergibt es sich, zuerst die kantonalen Rechte zu regeln. Auch der Kanton ordnet vom Grossen ins Kleine. So steht in § 16 der Kantonsverfassung: „Das Stimmrecht steht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton Luzern politischen Wohnsitz haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.“ Erst danach werden die einzelnen Stimm- und Wahlrechte für den Kantonsrat, Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat und erst dann für den Gemeinderat geregelt. Der Synodalrat möchte aus diesen Gründen an seiner vorgeschlagenen Einteilung in zwei Paragraphen festhalten. Weiter zeigt der Antrag der

Kommission auf, dass das Zusammenfügen der beiden Paragraphen zu einem Paragraph fehleranfällig ist. So ist in Abs. 3 des Antrages der Verfassungskommission nur noch von Rechten und Pflichten innerhalb der Kirchgemeinde die Rede, obwohl in Abs. 2 von der Mitgliedschaft in der Landeskirche gesprochen wird. Daraus ergibt sich, dass die Rechte und Pflichten innerhalb der Landeskirche in der Folge nirgends mehr geregelt und aufgeführt sind. Noch einmal sei gesagt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Aufteilung nicht um zwei Mitgliedschaften handelt. Wie von der Synode bereits in § 9 Abs. 1 entschieden, kennt die reformierte Kirche nur eine Mitgliedschaft. Beim Austritt aus einer Kirchgemeinde ist man kein Kirchenmitglied mehr. Bei der vorgeschlagenen Aufteilung in § 13 und 14 handelt es sich lediglich um eine ordnungstechnische Systematik.

David A. Weiss spricht über die theologische und juristische Mitgliedschaft. Die römisch-katholische Kirche hat eine doppelte Mitgliedschaft, kürzlich gab es einen Bundesgerichtsentscheid deswegen. Aus der theologischen Mitgliedschaft wird es relativ schwer sein, auszutreten, da aus dieser Mitgliedschaft Rechte abgeleitet werden. Er wüsste nicht wie man die Folgen einer aufgesplitteten Mitgliedschaft handhaben würde. Diese Form von Mitgliedschaft ist ein Kennzeichen der katholischen Kirche. Auf reformierter Seite gab es bisher keine solche Diskussion. Die römisch-katholische Kirche sagt, dass man Mitglied der Kirche ist, auch wenn man nicht mehr Mitglied der Landeskirche ist. Bei Einführung einer theologischen Mitgliedschaft können über das genau gleiche Argumentarium die Leute in einer fiktiven Kirche nicht mehr austreten. Sie bleiben Kirchenmitglieder, auch wenn sie keine Kirchensteuern mehr zahlen und keinen Anspruch mehr haben, die Dienstleistungen der Kirche zu beanspruchen.

Zum Antrag der religiös-soziale Fraktion erläutert David A. Weiss Folgendes: Der Satz „aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie“ stammt nicht vom Synodalrat, sondern ist ein Referenztext des SEK. Was sich in den letzten 10 Jahren in den 26 Mitgliedskirchen des SEK einigermaßen sachte durchgesetzt hat, sollte auch in Luzern befolgt werden. In ganz grundsätzlichen Fragen des Kirche- und Christseins will man versuchen, gemeinsame Formulierungen in die Rechtstexte zu bringen, damit die reformierte Kirche in der Schweiz ein wenig mehr Profil bekommt. Die reformierte Kirche des Kantons Luzern ist Mitglied des SEK, bezahlt ihm CHF 100'000.00 jährlich und es werden Delegierte an die Abgeordnetenversammlungen geschickt, um um den Minimumkonsens im Schweizer Protestantismus zu ringen. Der Synodalrat bittet die Synode, die wenigen Referenztexte, welche die Abgeordnetenversammlung des SEK als „zur Aufnahme empfohlen“ in die Mitgliedkirchen gegeben, hat beizubehalten. Wenn diese aufgesprengt werden, ist die reformierte Kirche des Kantons Luzern in ihrem Verständnis bzgl. Taufe und Mitgliedschaft nicht mehr erkennbar.

Marie-Luise Blum spricht zu § 13 lit. c, also zur Frage, ob Kinder in die Kirche aufgenommen werden, wenn die Eltern nicht Mitglieder sind. Auch in der Vernehmlassung wurde dies verschiedentlich gewünscht. Der Synodalrat will alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinden, Katechetinnen und Pfarrpersonen, geschützt werden. Durch eine Änderung der Bestimmung wird das Tor für noch mehr Beziehungslosigkeit von einzelnen Mitgliedern, die ohne familiäre Beziehungen Mitglied der reformierten Kirche sind, aufgemacht. Es gibt noch mehr Sonntagsgottesdienste im Unterricht, wo die Eltern die Kinder mit dem Auto absetzen und wieder nach Hause fahren. Die Beziehungslosigkeit besteht bereits, aber mit der Änderung, dass Kinder Mitglied werden,

ohne dass die Eltern es sind, würde das Tor nochmals breiter aufgemacht. In der Vergangenheit erhielt der Synodalrat regelmässig Anfragen, bei denen er auch Ausnahmen gemacht hat. Die hier anwesenden Pfarrpersonen wissen vermutlich, dass dies in der Regel bewilligt wird. Wenn ein Seelsorger sagt, dass er die Familie kennt, bspw. die Mutter katholisch, der Vater ausgetreten ist, und sich der Vater dafür einsetzt, dass das Kind nicht katholisch getauft wird, der Mutter es aber ein Herzensanliegen ist, dass das Kind überhaupt getauft wird, dann gibt es eine Ausnahmegewilligung. Es soll jedoch nicht per Verfassung das Recht aufgemacht werden, dass Kinder Mitglied werden können, wenn man selbst nicht Mitglied ist. Weiter sollen die Mitglieder geschützt werden. Oft ist es für kirchenferne junge Erwachsene ein Anreiz, noch in der Kirche zu bleiben, weil sie eine Familie gründen wollen. Wenn die Mitgliedschaft und dadurch auch die Taufe auch ohne Mitgliedschaft der Eltern vergeben wird, wird jedem der Boden genommen, der der eigenen Beziehung zur Kirche noch eine Chance gegeben haben. Marie-Luise Blum bezieht sich auf den Bericht „Kirchenmitgliedschaft“ von Matthias Barth, der schweizweit grosse Anerkennung gefunden hat. Dort geht es darum, wie man die Mitglieder so schützt, dass man sich nicht abschottet, aber klar gemacht wird, dass eine Mitgliedschaft auch Rechte mit sich bringt, die andere nicht haben.

Carsten Görtzen erklärt, dass die Fraktion Agglomeration klar vom Subsidiaritätsprinzip her denkt und sich deshalb wünscht, dass die Kirchengemeinde vor der Landeskirche genannt werden und dies auch im Titel sichtbar gemacht wird. Wenn möglich möchte sie die beiden Paragraphen zusammennehmen. Im Grundsatz steht die Fraktion Agglomeration hinter dem Antrag der Kommission.

Beat Hänni spricht für die Fraktion Stadt. Diese möchte den Antrag der Kommission unterstützen. Ihn selbst hat jedoch das Statement zu lit. d von Marie-Luise Blum nachdenklich gemacht. Die Argumentation des Synodalrates leuchtet ihm ein.

Ulrich Walther meldet sich den Voten der Fraktion Land und von David A. Weiss. Die reformierte Kirche möchte keine katholischen Verhältnisse, hingegen endlich einmal eine Klärung, dass zur Mitgliedschaft beides gehört, sowohl die juristische Seite wie auch die Taufe. Zudem sollen endlich die Diskussionen aufhören, was wichtiger und was weniger wichtig ist. Das Wort „theologisch“ ist nicht so wichtig, es könnte auch „religiös“ sein. Der eingegangene Antrag ist eine Präzisierung, dass die Ebenen auseinandergehalten werden. Die Folgen, welche David A. Weiss in anderer Hinsicht aufgezählt hat, sieht Ulrich Walther ebenfalls, er sieht aber die Möglichkeit, diese durch eine Umstellung des Wortes zu entschärfen. Er möchte jedoch bei der Präzisierung bleiben und sie nicht einfach aufgrund der katholischen Verhältnissen aufgeben. Er hat keine Angst, dass die Reformierten theologische und juristische Mitgliedschaft auseinandernehmen.

Kurt Boesch erklärt, dass der Änderungsvorschlag der Kommission – mit Ausnahme einer kleinen Ergänzung bezüglich Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund des Votums von Marie-Luise Blum möglicherweise nicht so geschickt ist – nicht auf eine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde zielt. In allen vorgeschlagenen Varianten ist der Mitgliederkreis der Landeskirche mit dem Mitgliederkreis aller Kirchengemeinden zusammen zu 100 % identisch. Es geht also nur um die Formulierung. Der geänderte Abs. 2 ist für Kurt

Boesch ein Musterbeispiel dafür, wie eine klare und logische Gesetzesbestimmung durch eine unnötige Umformulierung verschlechtert wird. Die Umformulierung ist unnötig, weil sie – wie erwähnt -ohne die Absicht einer inhaltlichen Änderung erfolgte. Ziel war einzig und allein, das Schlagwort der „Kirche von unten“ im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen. Übersehen wurde dabei, dass die §§ 13 und 14 keine Organisationsbestimmungen über den Aufbau der Kirche sind, sondern lediglich umschreiben, wer in der Kirche Mitglied ist. Diese Auflistung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft hat also mit der Frage, wie sich die Kirche organisiert und aufbaut, gar nichts zu tun. Der Wunsch nach der „Kirche von unten“ ist bei denjenigen Bestimmungen zu berücksichtigen, in denen es um die Aufgabenzuteilung und um die Kompetenzen innerhalb der Landeskirche geht. Dies ist denn auch mehrfach und ausreichend geschehen, nämlich in § 3 über die synodale Ordnung, in § 4, der den Grundsatz der Subsidiarität statuiert, und in § 18 über die Gemeindeautonomie, wonach der Kirchgemeinde ein möglichst grosser Handlungsspielraum zu belassen ist. Kurt Boesch erklärt, weshalb der vorgeschlagene neue Abs. 2 seiner Meinung nach missglückt ist. Erstens regelt Abs. 2 – entgegen der Änderungsabsicht – nicht zuerst die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde und danach diejenige in der Landeskirche. Weil für dieses Konzept in der vorberatenden Kommission trotz langer Diskussion keine passende Formulierung gefunden werden konnte, musste man wieder zurückbuchstabieren und die Mitgliedschaft über die Landeskirche definieren. Zweitens ist Abs. 2 unlogisch aufgebaut, weil er bezüglich Mitgliedschaftserklärungen und Aufnahmegesuchen zum Teil auf die Landeskirche und zum Teil auf die Kirchgemeinde Bezug nimmt. Er vermischt damit die Zugehörigkeit zur Landeskirche mit der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde. Auch wenn man von einer „Aufnahme in die Landeskirche“ spricht, ist damit noch nichts darüber ausgesagt, wer innerhalb der Landeskirche für das Aufnahmeverfahren zuständig ist; dies kann und soll weiterhin die Kirchgemeinde sein. Drittens ist Abs. 2 aufgrund dieser logischen Mängel nicht besser, sondern schlechter verständlich. Viertens ist Abs. 2 lückenhaft geworden. Er definiert – anders als § 14 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs – nicht mehr, wer Mitglied welcher Kirchgemeinde ist. Fünftens ist Abs. 2 lit. c unbewusst inhaltlich verändert, nämlich etwas eingeschränkt worden. Kinder unter 16 Jahren werden nur noch automatisch Mitglied, wenn mindestens ein Elternteil der Kirchgemeinde – gemeint ist offensichtlich der Kirchgemeinde am Wohnsitz des Kindes – angehört. Hat z.B. das Kind nur einen reformierten Elternteil und wohnt dieser in einer anderen Kirchgemeinde des Kantons Luzern, was etwa bei Scheidung oder bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts der Fall sein kann, dann wird das Kind nicht mehr automatisch Mitglied der Landeskirche und seiner Kirchgemeinde. Kurz zusammengefasst: die Umformulierung ist unnötig und weist erhebliche Mängel auf. Sie ist damit nicht besser, sondern schlechter als das Original im Verfassungsentwurf. Kurt Boesch bittet die Synode, die § 13 und 14 des Verfassungsentwurfs zu übernehmen.

Daniel Rüegg erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion befürwortet, dass die Taufe nicht als Bedingung für die Mitgliedschaft genannt wird. Die Begründung von David A. Weiss beschränkt sich darauf, dass es die Formulierung des SEK ist. Daniel Rüegg ist der Meinung, dass der Verfassungsprozess darin bestehen muss, dass man sich überlegt, welche Bedingungen man an die Mitgliedschaft knüpfen möchte. Die religiös-soziale Fraktion ist der Meinung, dass die Taufe wichtig ist und ihr nichts an Bedeutung weggenommen werden soll, aber zur Taufe eingeladen werden und sie nicht zu einer Bedingung für die Mitgliedschaft gemacht werden soll.

Marie-Luise Blum erklärt, dass die Formulierung „die Mitgliedschaft besteht aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie“ genau deswegen so schwammig ist, weil sie gerade nicht eine Bedingung ist. Man wünscht, dass sich jemand taufen lässt.

Tanja Steger rät davon ab, die Wörter juristisch und theologisch in der Verfassung zu manifestieren. Das Bundesgericht geht vom Dualismus der katholischen Kirche aus, welche die theologische und die verwaltungsrechtliche Mitgliedschaft unterscheidet. Wenn der Dualismus in der Verfassung manifestiert wird, besteht die Gefahr, dass sich ein Kirchenmitglied auf den veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid berufen könnte. Mit dem Begriff in Abs. 1 „die Mitgliedschaft in der Kirche“ ist der theologische Aspekt klar ersichtlich. In Abs. 2 ist mit „Mitglieder der Landeskirche“ der organisationsrechtliche Aspekt gemeint. Der Synodalrat ist der Meinung, dass dies dem Verständnis genügt und der katholische Dualismus nicht manifestiert werden muss.

Beat Hänni findet die geteilte Mitgliedschaft im Antrag der Fraktion Land sehr problematisch. Er votiert nochmals für den Kommissionsantrag und weist darauf hin, dass man im Kanton Luzern zuerst Mitglied der politischen Gemeinde ist und erst dann Mitglied des Kantons. § 91 der alten Staatsverfassung gilt als Übergangsregelung derzeit immer noch. Die Kirchgemeinden sind die vom Staat anerkannten Körperschaften der Angehörigen einer Konfession. Die Mitgliedschaft wird mit der Kirchgemeinde in Zusammenhang gebracht. Dem sollte man weiterhin folgen. Er ist jedoch mit Kurt Boesch einverstanden, dass die vorliegende Fassung noch Mängel hat. Beat Hänni würde gerne den Kommissionsantrag annehmen und diese Fassung in der 2. Lesung bereinigen. Er beantragt, dass über lit. d separat abgestimmt wird, wenn die Fassung der Kommission angenommen wird.

Ulrich Walther erklärt, dass die Fraktion Land nicht ein theologisches und ein juristisches Kirchenverständnis haben wollte, sondern eine Präzisierung mit dem theologischen Sinn. Die Fraktion Land sieht jedoch auch die dahinterstehenden Argumente und ist dafür, dass man schwammig bleibt. Der Antrag wird zurückgezogen. Die Fraktion ist der Meinung, dass der Antrag des Synodalrats klarer und sprachlich verständlicher als der Kommissionsantrag ist und plädiert deshalb für diesen.

Carsten Görtzen hat eine Frage zu lit. d. Es ist dort nur die GEKE genannt, da man aber in einer globalisierten Welt lebt und es evangelische, reformierte Christen auch in Amerika, Asien oder Australien gibt, fragt er sich ob es richtig ist, dass nur die europäischen reformierten Christen genannt werden oder ob man nicht eine globalisiertere Ausdrucksweise finden könnte.

David A. Weiss erklärt, dass die Leuenbergerkonkordie, die heute von der GEKE übernommen ist, eine Rechtsform hat, die diese Verbindlichkeit, die hier anvisiert wird, zulässt. Mit allen anderen Kirchen existiert keine entsprechende Rechtsform, die berechtigen würde, deren Mitglieder als Mitglieder der reformierten Kirche zu deklarieren, wenn sie sich im Kanton Luzern niederlassen.

Arno Haldemann bemerkt, dass gesagt wurde, dass man sich ein reformiertes Profil geben will, indem man mit den Vorschlägen des SEK übereinstimmt. Marie-Luise Blum sagte dann, dass es absichtlich schwammig gelassen werde. Schwammiges

Profil ist für Arno Haldemann kein Profil, sondern ein Widerspruch. Der fromme Wunsch, dass sich die Leute taufen lassen sollen, ist für Arno Haldemann problematisch, da er suggeriert, dass getaufte Christen bessere Christen sind als Gesinnungschristen.

Der Antrag der religiös-sozialen Fraktion unterliegt mit 11 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 42 Stimmen, bei 6 Enthaltungen.

Der Streichungsantrag lit. d obsiegt mit 51 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 5 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 46 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 10 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

§14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Es liegen keine Anträge vor.

§ 15 Eintritt und Austritt

Es liegen keine Anträge vor.

§ 16 Auftrag

Antrag Kommission Verfassungsrevision

¹ Die Kirchgemeinden **mit ihren Untereinheiten** setzen **vor Ort** den Auftrag der Kirche **gemäss § 1** um. **Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.**

² Sie richten ihre Haltung auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen, besonders den Benachteiligten ~~nah und fern.~~

⁴ Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und ~~unterstützen die~~ **mit der landeskirchlichen Organisation in ihrem Auftrag.**

Antrag religiös-soziale Fraktion

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um.

² Sie **nehmen alle Mitglieder in ihrer Einzigartigkeit ernst**. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität **weltweit**.

⁴ Die Kirchgemeinden **suchen arbeiten** bei der Erfüllung ihres Auftrags mit anderen Kirchgemeinden und **der landeskirchlichen Organisation in ihrem Auftrag** zusammen.

Antrag Trudy Dinkelmann

¹ Die Kirchgemeinden setzen **vor Ort** den Auftrag der **Landeskirche** um. **Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere**.

Kurt Boesch erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision beantragt, die Abs. 1, 3 und 4 zu ändern. Zu Abs. 1 hält er fest, dass es die Kommission mehrheitlich ablehnt, die Teilkirchgemeinden als Organisationseinheiten in der Verfassung zu erwähnen. Wie sich eine Kirchgemeinde organisiert, ist nach dem Grundsatz der Gemeindeautonomie, wie er in § 18 statuiert ist, ihre eigene Sache. Die Verfassung soll diesbezüglich die Gemeindeautonomie nicht einschränken. Zudem gibt es neben Teilkirchgemeinden auch andere Formen der Gemeindegliederung. In grossen Kirchgemeinden spielt sich das kirchliche Leben hauptsächlich in deren Untereinheiten ab. Nach Ansicht der Kommission kann dies in der Umschreibung des Auftrags der Kirchgemeinden zum Ausdruck kommen. In Abs. 1 soll daher ergänzt werden, dass die Umsetzung des Auftrags auch in den Untereinheiten vor Ort geschieht. Als zweite Änderung wird empfohlen, den in § 1 formulierten Auftrag der Kirche in § 16 nicht mehr zu wiederholen, sondern einen Verweis auf § 1 einzufügen. Als dritte Änderung wurde eingefügt, dass das kirchliche Gesetz das Nähere regle. Diese Ergänzung wird damit begründet, dass das Gesetz ergänzende Tätigkeitsfelder flexibler und ausführlicher auflisten kann. Der Ausdruck „nah und fern“ im Abs. 3 soll gestrichen werden. Es wurden dafür die Argumente angeführt, die in § 1 Abs. 3 zur Streichung der „Mission in nah und fern“ geführt haben. Die in Abs. 4 erwähnte Unterstützung der landeskirchlichen Organisation durch die Kirchgemeinden ist bereits in § 4 Abs. 1 geregelt. In § 16 Abs. 4 geht es um die Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Die vorgeschlagene Formulierung wird nach Ansicht der Kommission dem besser gerecht.

Trudy Dinkelmann spricht im Namen der religiös-sozialen Fraktion. In Abs. 2 Satz 1 versteht die religiös-soziale Fraktion nicht, was „Haltung auf die Vielfalt der Mitglieder“ bedeutet. Sie versuchte diese Formulierung auszulegen und hat sie wie hier dargelegt formuliert. Abs. 3 wurde gekürzt, da die religiös-soziale Fraktion nicht möchte, dass bei der Solidarität jemand ausgeschlossen wird. Bei Abs. 4 ist die Zusammenarbeit, ähnlich wie beim Antrag der Kommission, im Vordergrund.

Daniel Schlup erklärt, dass bei diesem Paragraph absatzweise vorgegangen wird. Zuerst steht Abs. 1 zur Diskussion

Trudy Dinkelmann begründet ihren Antrag zu Absatz 1. Angesichts der Tatsache, dass Verfassungen vor allem Grundsatzregelungen treffen und nicht sich im Detail

verlieren sollen, hat sie versucht, dem gerecht zu werden und schlägt deshalb die vorliegende Formulierung vor. Was die Landeskirche zu tun hat, steht schon weiter vorne. Es soll zudem konsequent von der Landeskirche und nicht von der Kirche gesprochen werden.

David A. Weiss verweist auf die Systematik, welche vom Synodalrat bzgl. der Organe für den ganzen Verfassungstext vorgesehen wurden. Jedes Organ erhält einen konkreten Auftrag. In § 1 wurde der Grundauftrag formuliert. Bei den einzelnen Organen wird dieser Grundauftrag spezifiziert. Der Synodalrat kommt diesbezüglich aus der Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere wenn neue Präsidien oder Vorstandsmitglieder ihr Amt antreten. Es wird dann der Auftrag der Gemeinde erläutert. Deshalb scheint es dem Synodalrat sinnvoll, dass bei jedem Organ kurz skizziert wird, was sein Auftrag innerhalb des Gesamtauftrages ist. Bei der Kirchgemeinde liegt der formulierte Auftrag zwar relativ nahe beim dem, was schon in § 1 gesagt wurde. Vom Gesamtsystem her soll der Auftrag jedoch nochmals zugewiesen werden.

Der Synodalrat hat versucht, in der Formulierung alle Kirchgemeinden im Auge zu haben. Es soll nicht nur die Struktur einer Kirchgemeinde explizit abgebildet werden, weshalb generell von Kirchgemeinden gesprochen wird. Bei Untereinheiten könnte man sich fragen, ob die einzelnen Pfarrämter gemeint sind, da diese in einigen Kirchgemeinden so genannt werden. David A. Weiss bittet die Synode, dem Antrag des Synodalrats zu folgen, auch den Kirchgemeinden einen umrissenen Auftrag zu geben, der spezifisch zugeschnitten ist. Die Gemeindeentwicklung wird in § 1 beispielsweise noch nicht erwähnt. Zudem soll bei der Systematik der Verfassung geblieben werden.

Trudy Dinkelmann findet, dass man sich entscheiden muss, wie explizit Dinge genannt werden. Wenn man sich dazu entscheidet, gewichte Dinge zu nennen, muss dies auch durchgezogen werden. Derzeit ist dies ziemlich willkürlich, dort wo es einem besser passt, werden Dinge ausführlicher, an einem anderen Ort wieder weniger ausführlich geregelt. Man soll konsequent sein, da es sonst ästhetisch eine unschöne Verfassung gibt.

Beat Hänni erklärt, dass dieser Absatz in der Fraktion Stadt nicht hatte besprochen werden können. Er erwähnt aber, dass er es als gut befindet, dass der Begriff Gemeindeentwicklung im synodalrätlichen Vorschlag enthalten ist. In der Theologie ist seit 20-30 Jahren eine neue Diskussion im Gange, welche der Gemeindeaufbau bzw. die Gemeindeentwicklung als separates Handlungsfeld der Kirchgemeinden aufführt.

Fritz Bösiger spricht für die Fraktion Land. Diese unterstützt bei den Abs. 1 und 2 den Vorschlag des Synodalrats, bei den Abs. 3 und 4 diejenigen der Kommission.

Heidi Meyer erklärt, dass die Fraktion Agglomeration den Vorschlag der Kommission Verfassungsrevision unterstützt. Die Fraktion ist ebenfalls damit einverstanden „nah und fern“ in Abs. 3 zu streichen. Auch in Abs. 4 wird der Antrag der Kommission unterstützt.

Marie-Luise Blum erklärt, dass sich der Synodalrat bewusst ist, dass nicht Landeskirche sondern Kirche steht. Es ist in diesem Zusammenhang der Auftrag der Kirche

weltweit und nicht der Landeskirche gemeint. Die Möglichkeit dies umzuschreiben besteht jedoch.

Peter Laube bestätigt, was Marie-Luise Blum gesagt hat. Im Übrigen unterstützt er aber den Antrag von Trudy Dinkelmann. Er beantragt, dass alle Begriffe wie bspw. gottesdienstliche Feiern und auch die Gemeindeentwicklung in der Kirchenordnung als Aufträge an die Kirchgemeinden genannt werden.

Ulrich Walther leuchtet die Argumentation des Synodalrats ein. Man will eine Kirche mit Profil und muss gegen aussen die Kernaufgaben (Religionsunterricht, Seelsorge etc.) deutlich machen. Es gibt kein Argument, dies nicht in der Verfassung so prägnant zu zeigen. Ulrich Walther ist dafür, dass Abs. 1 so stehen bleibt, da er ein ganz klares Profil gibt.

Ruth Burgherr spricht sich für die Variante der Kommission aus. Sie erklärt, dass die Kommission auf diese Formulierung gekommen ist, da ein grosser Teil derjenigen, die wirklich Kirche vor Ort machen, sich im Wort Kirchgemeinde nicht finden kann. Dies resultiert aus dem Problem der unterschiedlichen, bzw. zwei verschiedenen Strukturen. Einerseits gibt es die Kirche vor Ort, also die Untereinheiten, andererseits eine Regionalstruktur, die eigentlich eine Verwaltungsstruktur ist. Das Wort Untereinheiten dürfte für die 2. Lesung noch etwas schöner formuliert werden. Das im Antrag beabsichtigte Anliegen ist, dass die Teilkirchgemeinden, welche einen grossen Teil der Kirchenmitglieder (26'000 von 42'000 Personen) der Landeskirche im Kanton Luzern umfassen, sich in der Verfassung wiederfinden. Der Auftrag wurde nicht explizit umschrieben, damit eine schnellere Anpassung ohne Verfassungsrevision möglich ist. Die Kommission ist der Meinung, dass man einer dynamischen Entwicklung so besser gerecht wird.

Für Karl Däppen können Untereinheiten Pfarrämter, aber auch regionale Zentren oder Vereine sein. All dies ist im Begriff Untereinheiten miteingeschlossen.

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision obsiegt mit 48 Stimmen gegenüber dem Antrag von Trudy Dinkelmann mit 9 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 30 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 26 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Die Formulierung des Synodalrats wird damit beibehalten.

Abs. 2

Trudy Dinkelmann erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion den 1. Satz in Abs. 2 nicht verstanden hat. Die Fraktion hat sich überlegt, welche Haltung (geistige, sonstige) gemeint ist, allerdings ist es aus ihrer Sicht keine Aussage und sehr erklärungsbedürftig. Die Fraktion hat versucht, zu interpretieren. Sie findet es wichtig, dass alle Mitglieder in ihrer Einzigartigkeit ernst genommen werden. Dazu gehören auch Mitglieder, welche ein bisschen „schräg“ sind und mit denen man Mühe hat. Mit dieser Formulierung möchte man die Würde des Menschen beachten.

Marie-Luise Blum erklärt, dass alle in die gleiche Richtung wollen, weg von einer Kirche, die sich auf die Kerngemeinde konzentriert, deren Mitglieder sich am Sonntagmorgen die Hand geben. Man will eine Ausrichtung auf alle. Die Frage ist, wie man dies formuliert. Der Synodalrat hat den Begriff Haltung genommen, nicht weil er etwas Passives wollte, sondern weil er dachte, dass es ein Oberbegriff ist. Angebot ist eine aktive Handlung, wo etwas ausgeschrieben wird. Dies wäre dem Synodalrat eine zu starke Engführung. Ebenfalls eine Engführung wäre es, wenn man alle Mitglieder in ihrer Einzigartigkeit ernst nimmt, weil es eine Überforderung ist, die nicht einzulösen ist. Marie-Luise Blum erklärt, dass sie Supervision für andere Lehrkräfte macht. Diese Lehrkräfte haben für sich den Anspruch, alle Kinder im Unterrichtsraum in ihrer Einzigartigkeit ernst zu nehmen. Sie gehen dabei zu Grunde, da dies nicht möglich ist. Bezüglich Formulierung in der Verfassung geht es nicht nur um eine Gruppe von 25, sondern um andere Mitglieder. Der Synodalrat denkt, dass dies eine Überforderung ist. Deswegen steht er dazu, dass Haltung ein guter Oberbegriff ist. Der Synodalrat kann sich evtl. vorstellen, dass gesagt wird „sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus“.

Kurt Boesch erklärt, dass in der Kommission über einen ähnlichen Antrag gesprochen wurde. Dort hat besonders der Ausdruck „nehmen Mitglieder ernst“ gestört. Dies ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Wenn man die Formulierung so in die Verfassung nimmt, könnte man den Eindruck erhalten, das man es auch anders sehen kann.

Trudy Dinkelmann sagt, das es nicht nur um diesen Satz, sondern generell um mehrere Sätze dieser Verfassung geht, welche Utopien sind. Dort ist der Weg das Ziel. Das Leben ist eine Utopie. „ernst nehmen in ihrer Einzigartigkeit“ ist ein wesentlicher Unterschied nur zum „ernst nehmen“. Die Einzigartigkeit eines Menschen ist eine grosse Herausforderung. Dieser Herausforderung sollte sich die Kirche stellen, weil es sehr viel mit der Würde des Menschen zu tun hat. Wenn sich die Kirche auch für Mitglieder, die ein bisschen speziell sind, einsetzt, könnte sie sich damit Profil geben.

Carsten Görtzen sagt, dass er sich mit dem Passus von Trudy Dinkelmann anfreunden könnte, wenn nicht „alle“ stände. „Alle“ überfordert. Bei „die Mitglieder“ könnte man folgen. Er stellt einen entsprechenden Antrag.

Marie-Luise Blum erklärt, dass der Synodalrat sich sehr gut vorstellen kann „die Haltung“ herauszunehmen und dafür „Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus“ zu formulieren. Mit der Einzigartigkeit werden Ansprüche abgeleitet. Marie-Luise Blum nennt das Beispiel von Katechetinnen, die das besonders hyperaktive Kind im Unterricht ernst nehmen müssen oder von Tauffeiern im Garten. Sie weiss, dass der Antrag nicht so gemeint ist, die Formulierung aber so verstanden werden könnte. In der inneren Einstellung ist der Synodalrat ganz nah bei diesen Gedanken, die Frage ist, wie sie formuliert werden. Sie stellt einen Antrag, „Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus“ aufzunehmen.

Trudy Dinkelmann erklärt, dass Verfassungsrecht nie anwendbares Recht ist und keinen Anspruch daraus ableitbar ist. Es müsste eine Gesetzgebung kommen, die dies so postulieren würde.

Der Antrag von Carsten Görtzen obsiegt mit 51 Stimmen gegenüber dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion mit 8 Stimmen, bei 0 Enthaltungen.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 31 Stimmen gegenüber dem Antrag von Carsten Görtzen mit 27 Stimmen, bei 0 Enthaltungen.

Der Antrag von Marie-Luise Blum obsiegt mit 53 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Nach der Pause sind 61 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

§16 Abs. 3

Trudy Dinkelmann spricht für die religiös-soziale Fraktion. Der von ihr vorgelegte Antrag zeigt auf, dass die Fraktion Solidarität als etwas Umfassendes versteht. Die Kirche soll integrativ sein und niemanden ausschliessen. „besonders den Benachteiligten“ ist zwar eine Priorisierung und nicht ein eigentlicher Ausschluss, geht aber trotzdem in diese Richtung. Die religiös-soziale Fraktion möchte dafür plädieren, dass die Kirche bzw. die Kirchgemeinden sich für Solidarität weltweit einsetzen. Es ist klar, dass dies ebenfalls eine Utopie ist, aber Utopien muss man haben.

Florian Fischer erklärt, dass er das Anliegen der religiös-sozialen Fraktion grundsätzlich unterstützt. Die Argumentation des Ausschlusses kann er hingegen nicht nachvollziehen. Die Kirche setzt sich für die Solidarität mit allen Menschen ein. Die weitere Formulierung ist eine Spezifizierung. Die weltweite Solidarität ist in der Kirche sehr wichtig. „Weltweit“ greift aber nach Ansicht des Synodalrats etwas zu kurz. Mit der Formulierung „nah und fern“ kommt nämlich noch eine lokale und regionale Komponente hinzu. Als Kirche ist man auch vor Ort solidarisch und diakonisch tätig, z.B. in der kirchlichen Gassenarbeit oder als Besuchsgruppe in der Gemeinde. Der Synodalrat findet es wichtig, dass „nah und fern“ stehen bleibt. Der Begriff „fern“ verpflichtet die Kirchgemeinden, auch die weltweite Solidarität im Auge zu behalten. Nirgends sonst in der Verfassung findet man einen Anknüpfungspunkt für die Entwicklungszusammenarbeit, für die weltweit tätigen Werke wie bspw. HEKS, Mission 21, Brot für alle stehen. Hier wird viel Arbeit und auch viel Geld der Schweizer Kirchen eingesetzt. Die Kirchgemeinden sind über diese Werke weltweit solidarisch tätig, indem sie nicht nur Kollekten für sie sammeln, sondern oft auch namhafte Beiträge sprechen. Die beiden Anliegen weltweite und lokale Solidarität und Diakonie, die in den vorliegenden Anträgen stehen, werden nach Meinung des Synodalrats bereits durch die Formulierung „nah und fern“ im Verfassungsentwurf abgedeckt, weshalb er sie beibehalten möchte.

Für Trudy Dinkelmann bedeutet weltweit genau das gleiche. In der Welt sind alle und niemand ist ausgeschlossen. Weltweit bedeutet auch vor Ort.

Der Antrag der Kommission obsiegt mit 33 Stimmen gegenüber dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion mit 25 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Antrag der Kommission obsiegt mit 37 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 20 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

„nah und fern“ ist damit gestrichen.

Abs. 4

Trudy Dinkelmann erklärt für die religiös-soziale Fraktion, dass diese „zusammenarbeiten“ deshalb in die Verfassung aufnehmen möchte, da es wie ein Auftrag erscheint. Die Fraktion hat den Eindruck, dass, wenn man zusammenarbeitet, dies so oder so mit gegenseitiger Unterstützung geschieht, da es sonst keine Zusammenarbeit ist.

Rosemarie Manser hält fest, dass es um die beiden Begriffe Zusammenarbeit und Unterstützung geht. In den Augen des Synodalrats ist der Begriff der Zusammenarbeit relativ allgemein, während der Begriff Unterstützung viel konkreter ist. Rosemarie Manser selbst ist für das Ressort Diakonie zuständig. Gerade in diesem Bereich merkt sie, dass sie auf die Unterstützung der Kirchgemeinden angewiesen ist. Momentan ist man am Aufbau der ambulanten Palliativseelsorge. Wenn sie da nicht auf die Unterstützung der Kirchgemeinden zählen könnte, könnte man nicht weiterarbeiten. Ebenso ist es bei der Notfallseelsorge. Zudem ist die Zusammenarbeit auch bei Anfragen wichtig, bspw. eine Anfrage vom Blick am Sonntag zu einer Statistik betreffend Taufen. Der Synodalrat kann auf solche Anfragen nur reagieren, wenn er Material von den Kirchgemeinden erhält und von ihnen unterstützt wird. Der ganze Abs. 4 steht im Zusammenhang mit § 4, wo es um Solidarität und Subsidiarität geht. Die Synode hat dort der Fassung des Entwurfs zugestimmt, wonach der Synodalrat die Kirchgemeinden dort unterstützt, wo es die Kraft der Kirchgemeinden übersteigt, wie bspw. in personalrechtlichen und juristischen Fragen. Es gilt also auch das umgekehrte Prinzip.

Thomas Steiner weist darauf hin, dass man sich in kleinen Teilkirchgemeinden sehr schnell überfordert fühlt. Gerade in der Seelsorge hat es sich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese sehr ressourcenfordernd ist. Seine Teilkirchgemeinde ist bspw. gar nicht in der Lage, zu unterstützen. Die Formulierung „sie unterstützen“ ist deshalb ein Stück zu fordernd. Wenn schon müsste „nach Kräften“ oder „wenn möglich“ eingefügt werden.

Daniel Rüegg kann gut verstehen, dass gesagt wird, dass man zur Erfüllung des Auftrages die Unterstützung aus den Kirchgemeinden braucht. Umgekehrt ist dies auch so. In den Fragen, welche aufgenommen werden, unterstützt der Synodalrat die Arbeit in den Kirchgemeinden (bspw. Palliativ Care). Daniel Rüegg plädiert trotzdem für die Formulierung Zusammenarbeit, da diese das Gegenseitige betont. Es soll gegenseitig und nicht einseitig sein. Nicht die einen sind für die andern da, sondern man ist gegenseitig füreinander da. Er gibt dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion den Vorrang.

Trudy Dinkelmann erklärt, dass sie mit „Unterstützung“ leben könnte. Allerdings hat die Fraktion diese als zu einseitig empfunden. Es handelt sich nur um den Appell an

die Kirchgemeinden, dass sie die landeskirchliche Organisation unterstützen. Wenn schon muss es so formuliert werden, dass es gegenseitig ist. Sie stellt den Antrag, bei einem Obsiegen des Antrags des Synodalrates zu ergänzen, dass die Unterstützung gegenseitig ist.

Marie-Luise Blum sagt, dass die Physiker solche Probleme nicht haben, da sie eine Formelsammlung haben, die Geisteswissenschaftler aber um den richtigen Begriff ringen müssen. Das Ringen wurde im Synodalrat ebenfalls stundenlang gemacht und Marie-Luise Blum findet es super, dass es hier in der Synode ebenfalls gemacht wird. Der Synodalrat sieht von der Systematik her, dass in § 4 grundsätzlich die Zusammenarbeit und Unterstützung geregelt wurde. Dann wurde sie an zwei Orten wieder aufgenommen. Zum einen im § 16, wo es um den Auftrag der Kirchgemeinden geht. Zum anderen im § 23, wo es um die Aufgaben der landeskirchlichen Organisation geht. Dort kommt der Begriff „unterstützen“ erneut vor. Wenn es an einem Ort gestrichen wird, muss überall von Zusammenarbeit gesprochen werden. Zudem wird die Unterstützung auch in § 40 erwähnt: „Der Synodalrat unterstützt..“. Der Begriff Unterstützung wurde durchgezogen. Bei den Aufgaben der Kirchgemeinde kommt selbstverständlich nicht vor, dass der Synodalrat die Kirchgemeinde unterstützen soll, sondern dies kommt bei den Aufgaben des Synodalrats vor.

Axel Achermann weist darauf hin, dass gemäss Beschlussprotokoll der letzten Sitzung bei § 4 der Satz mit der Unterstützung gestrichen worden ist.

Rosemarie Manser antwortet darauf, dass nur in § 4 Abs. 1 „Sie unterstützen sich gegenseitig nach Kräften“ gestrichen wurde. In Abs. 2, wo es um Subsidiarität geht, ist der Entwurfstext erhalten geblieben. Der unterstützende Aspekt liegt in „Kraft übersteigen“, dieser ist erhalten geblieben.

Kurt Boesch macht einen Kompromissvorschlag. Man könnte es beim Text der vorberatenden Kommission belassen und diesen mit „Sie unterstützen sich gegenseitig“ ergänzen. Dann wären alle Anliegen im Saal erfüllt. Er stellt dazu einen Antrag.

Tanja Steger weist erneut auf die Rechtssystematik hin und schliesst sich an das Votum von Rosemarie Manser an. Sie erklärt, dass bei der Abstimmung zu § 16 Abs. 1 entschieden wurde, dass man beim Auftrag nicht nur auf § 1 verweisen will, sondern dass der Grundsatz von § 1 (Auftrag der Kirche) bei jedem Organ wieder aufgenommen wird. Es wäre dann stringent, dass man dies bei der Subsidiarität auch wieder macht. Die Unterstützung bei der Kirchgemeinde soll dann von der Kirchgemeinde, die bei der landeskirchlichen Organisation von der landeskirchlichen Organisation aus gesehen werden. Mit Kurt Boesch's Antrag gäbe es eine Mischung und bei der Kirchgemeinde wären beide Aufträge festgehalten. Dies wäre von der Rechtssystematik her nicht ganz korrekt.

Kurt Boesch zieht den Antrag zurück.

Trudy Dinkelman hat sich überzeugen lassen und zieht ihren Antrag zurück. Es ist korrekt, dass man sich hier auf der Ebene der Kirchgemeinden befindet.

Der Antrag der Kommission obsiegt mit 38 Stimmen gegenüber dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion mit 19 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Der Antrag der Kommission obsiegt mit 41 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalarats mit 16 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

§16 lautet nun wie folgt:

§ 16 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um.

² Sie richten ~~ihre Haltung~~ sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen, besonders den Benachteiligten ~~nah und fern~~.

⁴ Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und ~~unterstützen die~~ mit der landeskirchlichen Organisation ~~in ihrem Auftrag~~.

§ 17 Rechtsstellung

Antrag Fraktion Agglomeration

³ Teilgebiete von Kirchgemeinden können durch kirchliches Gesetz den Kirchgemeinden rechtlich gleichgestellt werden, sofern sie

- a. eine Organisation analog § 21 aufweisen;
- b. den Anforderungen von § 20 entsprechen.

Antrag Max Kläy

³ Untereinheiten von Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern sie eine Organisation analog § 21 aufweisen und den kirchlichen Auftrag im Sinne von §16 erfüllen.

Kurt Boesch erklärt, dass in der Kommission ein zum Antrag der Fraktion Agglomeration inhaltlich weitgehend identischer Antrag klar abgelehnt wurde. Mit dem neuen Absatz würden die Teilgebiete von Kirchgemeinden den Kirchgemeinden rechtlich gleichgestellt, hätten also genau die gleichen Rechte und Pflichten. Die Teilgebiete würden faktisch zu Kirchgemeinden allenfalls mit eigener Steuerhoheit. Sie stünden auf der gleichen Ebene wie die Kirchgemeinde. Ein Teilgebiet stellt aber definitionsgemäss eine Organisationsebene unter der Kirchgemeinde dar. Zudem können die Kirchgemeinde und ihre Teilgebiete nicht die gleichen Aufgaben haben. Diese Widersprüche lassen sich nicht lösen. Hinzu kommt, dass § 80 Abs. 2 der Kantonsverfas-